

FIS ALPINER SKI WELTCUP

XXXX

VERTRAG

zwischen dem

INTERNATIONALEN SKIVERBAND (FIS)

und dem

NATIONALEN SKIVERBAND XXXX

(nachstehend „NSV“ genannt)

und

XXXX

(nachstehend „ORGANISATOR“ genannt)

über

die Organisation des Weltcup
WETTKAMPFS in [Location]

PRÄAMBEL:

- A. Die FIS ist der für sämtliche Belange des Skilanglaufs, des Skispringens, der Nordischen Kombination, des Alpinen Skilaufs, des Freestyle-Skiing und des Snowboarding zuständige internationale Verband.
- B. Der FIS Alpine Ski WELTCUP ist eine jeden Winter durchgeführte Serie von Skiwettkämpfen, in denen Athleten aus Mannschaften verschiedener Nationaler Skiverbände gegeneinander antreten, und die an verschiedenen Austragungsorten weltweit stattfinden, insbesondere in Europa, Nordamerika und Asien.
- C. Die Wettkämpfe des FIS Alpiner Ski WELTCUPS ergeben Einzelresultate, eine Gesamtwertung für jede Disziplin (Abfahrt, Super-G, Kombination, Riesenslalom, Slalom, Parallelwettkampf) sowie eine WELTCUP-Gesamtwertung.
- D. Mit der Organisation der Wettkämpfe des FIS Alpiner Ski WELTCUPS werden Nationale Skiverbände betraut, die Mitglied der FIS sind.
- E. Der NSV ist von der FIS damit betraut worden, im Rahmen des FIS Alpiner Ski WELTCUPS 2011/12 bestimmte alpine Skiwettkämpfe in [Ort] zu organisieren.
- F. Der NSV hat bestimmte oder sämtliche mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an [Skiclub, anderen Organisator] als ORGANISATOR delegiert.

1. DEFINITIONEN

Sofern der vorliegende VERTRAG keine anders lautenden Bestimmungen enthält, haben WÖRTER IN GROSSBUCHSTABEN dieselbe Bedeutung wie in den FIS Statuten, der INTERNATIONALEN WETTKAMPFORDNUNG SKI ALPIN (**IWO**) und den Bestimmungen des FIS ALPINEN SKI WELTCUP REGLEMENTS (**WCR**). Im Fall einer Diskrepanz haben die Definitionen im vorliegenden VERTRAG Vorrang gegenüber den Definitionen in den FIS Statuten, jenen der IWO und schliesslich jenen des WCR.

„**VERTRAG**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über die Organisation der VERANSTALTUNG im Rahmen des AUDI FIS Alpiner Ski WELTCUPS.

„**WETTKAMPF**“ oder „**WETTKÄMPFE**“ bezieht sich auf jeden beliebigen Wettkampf im Rahmen der VERANSTALTUNG, in dem der Sieger einen Preis erhält. Ein WETTKAMPF kann aus einer/einem oder mehr Qualifikationsrunden/-abschnitten oder Läufen, einschliesslich der offiziellen Trainingsläufe, bestehen. In den FIS REGELN werden die WETTKÄMPFE manchmal auch als „Rennen“ bezeichnet.

„**STRECKE**“ oder „**STRECKEN**“ bezeichnet den Raum, in dem ein WETTKAMPF ausgetragen wird, einschliesslich Start- und Zielbereich (Zonen mit akkreditiertem Zugang) und an die eigentliche Wettkampfstrecke angrenzende Bereiche. Der darüber liegende nutzbare Luftraum ist mit eingeschlossen.

„**VERANSTALTUNG**“ bezeichnet alle WETTKÄMPFE sowie das offizielle Training, die Präsentationsveranstaltungen und Siegerehrungen, die offiziellen Einladungen, die Pressekonferenzen und sämtliche anderen mit den

WETTKÄMPFEN verbundenen Aktivitäten wie z.B. Unterhaltungsprogramme und gesellschaftliche Veranstaltungen.

„**VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN**“ bedeutet sämtliche Räumlichkeiten, Büros, sowie Empfangs- und Sitzungsräume, die zu offiziellen, mit der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Zwecken verwendet werden (einschliesslich des Bereichs für die Siegerehrung, der Rennbüros, des Akkreditierungsbüros, der Säle für offizielle Sitzungen und Termine [Mannschaftsführersitzungen, Pressekonferenzen, Mitteilungen und Präsentationen], des Pressezentrums und der Service-Infrastruktur).

„**VERANSTALTUNGSPROGRAMM**“ bezeichnet das Heft oder die Broschüre mit dem VERANSTALTUNGSZEITPLAN und anderen nützlichen Informationen zur VERANSTALTUNG.

„**VERANSTALTUNGSZEITPLAN**“ bezeichnet die Liste der einzelnen Programmpunkte der VERANSTALTUNG mit den Startzeiten und Austragungsorten.

„**VERANSTALTUNGSORT**“ bedeutet alle Stätten und Orte, einschliesslich der STRECKE(N) und der im Begriff STRECKE nicht enthaltenen VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN, die zum Zweck der Ausrichtung der VERANSTALTUNG genutzt werden.

„**FIS WERBERICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für Werbung bei WELTCUP-WETTKÄMPFEN.

„**FIS CHEF RENNDIREKTOR**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 601.2.1 der IWO und Art. 1 des WCR ernannten Schiedsrichters.

„**FIS RENNDIREKTOR**“ oder „**FIS RENNDIREKTOREN**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 601.2.1 der IWO und Art. 1 des WCR ernannten Schiedsrichterassistenten.

„**FIS TV-PRODUKTIONSRICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für die Fernsehübertragung der WELTCUP-WETTKÄMPFE.

„**FIS REGELN**“ bedeutet alle von der FIS herausgegebenen Reglemente, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die FIS Statuten, das WC REGLEMENT, die FIS WERBERICHTLINIEN, die IWO, den medizinischen Leitfaden der FIS, die FIS Antidoping-Bestimmungen und die Verfahrensrichtlinien, die Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und kommerzielle Markenzeichen sowie alle Präzisierungen und Ergänzungen, die von der FIS von Zeit zu Zeit dazu herausgegeben werden.

„**HÖHERE GEWALT**“ bezeichnet jedes unvorhersehbare und ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer beteiligten Partei stehende Ereignis. Darunter fallen unter anderem ungünstige Wetterbedingungen, unvermeidbare Unfälle, Stromausfall oder -mangel, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Embargos, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Unruhen oder Aufstände, Ausfall oder Verspätungen im öffentlichen Verkehr oder Mangel an geeigneten Transportmitteln bzw. eine Verschlechterung ihrer Verfügbarkeit oder Ausfall, Beschlag-

nahmung oder Nichtverfügbarkeit von ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien stehender technischer Ausrüstung, Produktionsmitteln oder Fernsehübertragungsinfrastruktur.

„**ORGANISATOR**“ bezeichnet die Person, Gruppe oder Körperschaft, welche die nötigen Vorkehrungen trifft und die den WETTKAMPF unmittelbar organisiert und finanziert (siehe auch Art. 211.1 der IWO). Grundsätzlich ist der NSV für die sachgemässe Organisation der WETTKÄMPFE verantwortlich. Er kann sämtliche oder bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Organisation der WETTKÄMPFE an einen Mitgliedsverein oder eine andere Körperschaft delegieren und diesen/diese somit zum ORGANISATOR machen, der damit Partei dieses VERTRAGES wird.

„**ORGANISATIONSKOMITEE**“ ist die Gruppe oder Körperschaft, welche die mit der Organisation der WETTKÄMPFE verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt (siehe auch Art. 211.2 der IWO).

„**WELTCUP**“ bezeichnet den FIS Alpinen Ski WELTCUP 2011/12 mit dem Kürzel WC.

2. ERNENNUNG DES ORGANISATORS

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages von allen Parteien, bestätigt die FIS hiermit definitiv, dass der NSV dazu ernannt wurde, die VERANSTALTUNG im Rahmen des Kalenders 2011/12, der anlässlich der am 04.06.2011 in Portoroz (SLO) abgehaltenen FIS Kalenderkonferenz verabschiedet und nachfolgend am 06.06.2011 durch den FIS Vorstand bestätigt wurde, zu organisieren.

Der NSV hat die mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an den ORGANISATOR delegiert. Der NSV und der ORGANISATOR haben einen Vertrag abzuschliessen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten erläutert sind. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung, dass ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, ist der FIS zuzustellen. Eine Checkliste, welche die Punkte auflistet, die in einem solchen Vertrag zu regeln sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

Unbeschadet jeglicher im vorliegenden VERTRAG enthaltener Bestimmungen sind der NSV und der ORGANISATOR für die ordnungsgemässe Organisation gemäss den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS, der IWO und des WCR gemeinsam und solidarisch verantwortlich und haftbar.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Die VERANSTALTUNG und die WETTKÄMPFE sind unter strikter Einhaltung der aktuell anwendbaren bzw. durch die FIS abgeänderten FIS REGELN, insbesondere der Statuten, der IWO und des WCR, zu organisieren. Der ORGANISATOR verpflichtet sich, die angemessenen Anweisungen der FIS zu befolgen.

In direktem Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG und über die Dauer ihrer Austragung dürfen ausschliesslich durch die FIS bestätigte WETTKÄMPFE und Aktivitäten durchgeführt werden.

Der ORGANISATOR ist für die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Durchführung der VERANSTALTUNG erforderlichen Infrastruktur, Unterstützung und Dienste (einschliesslich der Stromversorgung) verantwortlich.

Der ORGANISATOR setzt ein ORGANISATIONSKOMITEE ein, das die in der IWO und dem WCR definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der ORGANISATOR bleibt trotz Einsetzung eines ORGANISATIONSKOMITEES für die Durchführung der VERANSTALTUNG verantwortlich und haftbar.

4. DAS ORGANISATIONSKOMITEE

Das ORGANISATIONSKOMITEE muss gemäss Art. 601.3 der IWO zusammengesetzt werden. Ihm gehören die Jury sowie der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 601.2 der IWO) an.

Alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES müssen über die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Das ORGANISATIONSKOMITEE hat in allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen (offizielles Programm, Mannschaftsführer- und Jurysitzungen, Sitzungen des OK mit internationaler Beteiligung etc.) mindestens eine der FIS Sprachen (E/F/D) zu verwenden.

Die Aufgaben der Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES sind in der IWO und dem WCR näher ausgeführt.

5. WEITERE FUNKTIONÄRE

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die FIS und der FIS CHEF RENNDIREKTOR weitere Funktionäre (z.B. einen FIS Ausrüstungskontrolleur, Art. 222.6 der IWO) ernennen können. Die Aufgaben dieser weiteren Funktionäre sind in der IWO und dem WCR umschrieben und können durch Anweisungen des FIS CHEF RENNDIREKTORS präzisiert werden.

6. DIE WETTKÄMPFE

Die VERANSTALTUNG besteht aus den folgenden WETTKÄMPFEN:

- Riesenslalom Damen am 28.11.2011 (Beispiel).
- Slalom Damen am 29.11.2011 (Beispiel).

Die oben genannten Datumsangaben können im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS vorgenommenen Änderungen unterliegen.

7. ZEITPLAN DER VERANSTALTUNG

7.1 Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS

Der ORGANISATOR legt der FIS spätestens 90 Tage vor dem Datum des ersten WETTKAMPFS einen detaillierten VERANSTALTUNGSZEITPLAN zur Genehmigung vor.

Der VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist in enger Absprache mit dem FIS CHEF RENNDIREKTOR und mit dessen Zustimmung zu erstellen. Er umfasst folgende Elemente:

- die WETTKÄMPFE (einschliesslich Training, Inspektionen, freies Skilaufen auf der Rennstrecke usw.);
- öffentliche Präsentationsveranstaltung und Veranstaltungen zur Startnummernvergabe;
- Siegerehrungen und Preisverleihungen;
- Mannschaftsführersitzungen.

Es liegt im Ermessen des ORGANISATORS, den VERANSTALTUNGSZEITPLAN durch weitere Elemente wie ein offizielles Unterhaltungsprogramm, offizielle Einladungen usw. zu ergänzen.

Die FIS kann von dem ORGANISATOR Änderungen des Unterhaltungsprogramms der VERANSTALTUNG verlangen, sofern Bedenken bestehen, dass die pünktliche Durchführung der WETTKÄMPFE durch das Unterhaltungselement gefährdet werden könnte.

Nach Genehmigung des VERANSTALTUNGSZEITPLANS durch den FIS CHEF RENNDIREKTOR ist der ORGANISATOR dazu verpflichtet, diesen Zeitplan nach besten Kräften ohne weitere Änderungen umzusetzen.

Ein provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

7.2 Verschiebung oder Absage von WETTKÄMPFEN

Gemäss Art. 18 des WCR und insbesondere aufgrund von Fällen höherer Gewalt, welche die WETTKÄMPFE oder andere WELTCUP-Rennen betreffen, kann der VERANSTALTUNGSZEITPLAN jederzeit geändert oder ein WETTKAMPF jederzeit abgesagt werden, wenn dies sich als notwendig erweist, um die sichere und reibungslose Durchführung der WETTKÄMPFE oder anderer WELTCUP-Rennen im Rahmen des Kalenders 2011/12 zu gewährleisten.

Die Jury kann unter Einhaltung der FIS REGELN die Startzeit der WETTKÄMPFE und/oder der damit verbundenen Trainingsläufe innerhalb desselben Datums ändern.

Die Verschiebung eines WETTKAMPFS und/oder eines damit verbundenen Trainingslaufs auf einen anderen Tag muss von der Jury vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung des ORGANISATORS.

Das Recht der Durchführung eines abgesagten WETTKAMPFS fällt grundsätzlich an die FIS zurück. Die FIS kann einen solchen WETTKAMPF gemäss Regel 18 des WCR neu auf ein Datum im Rahmen einer anderen WELTCUP-Veranstaltung ansetzen.

Der Zeitplan der WETTKÄMPFE und des Trainings und nötige Anpassungen dieses Zeitplans haben gegenüber allen anderen Elementen des VERANSTALTUNGSZEITPLANS Vorrang.

Die Abfolge aller anderen direkt mit den WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS kann gegebenenfalls in enger Absprache mit der FIS angepasst werden.

8. VERANSTALTUNGSORT

8.1 Allgemeines

Der VERANSTALTUNGSORT ist einschliesslich der STRECKE und aller VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN als Teil des Bewerbungsverfahrens einer Inspektion durch die FIS unterzogen worden. Die Inspektionsvereinbarung einschliesslich der Antworten und Zusagen des ORGANISATORS sind als Anlage 3 beigefügt.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen gemäss den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS (siehe Anlage 4),
- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Ausrüstungskontrollen (geschlossenes Zelt im Zielbereich).

Der ORGANISATOR verpflichtet sich, den VERANSTALTUNGSORT instand zu halten oder in dem im Inspektionsbericht verlangten Umfang zu verbessern. Von wesentlichen Änderungen eines beliebigen Elements des VERANSTALTUNGsortes oder einer Verzögerung der Einrichtung des VERANSTALTUNGsortes ist die FIS umgehend in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist den FIS RENNDIREKTOREN jederzeit (auch während der Vorbereitungszeit) uneingeschränkt Zugang zum VERANSTALTUNGSORT zu gewähren.

8.2 STRECKEN

(a) Allgemeines

Der ORGANISATOR hat dem/den FIS RENNDIREKTOR/EN zum Stand der STRECKENpräparierung (einschliesslich der Schneeverhältnisse im Zeitraum vor den WETTKÄMPFEN) regelmässig Bericht zu erstatten.

Die makellose Präparierung und Instandhaltung der STRECKEN ist im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS von entscheidender Bedeutung. Der ORGANISATOR ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um alle STRECKEN rechtzeitig für das Training und die WETTKÄMPFE in bestmöglichen Zustand zu bringen. Der ORGANISATOR ist insbesondere dazu verpflichtet, alle durch den FIS RENNDIREKTOR angeordneten Massnahmen umzusetzen.

Der ORGANISATOR trägt die Verantwortung für die STRECKEN im Einklang mit den Homologations- und Sicherheitsberichten bei Speed Wettkämpfen (Anlage 7). Jede durch die Jury und/oder den/die FIS RENNDIREKTOR/EN angeordnete Massnahme ist umzusetzen.

(b) Strecken

Die STRECKEN und die entsprechenden Homologationsnummern sind in Anlage 5 aufgelistet.

Jede Verwendung einer alternativen Strecke und/oder Anpassung der STRECKEN (z.B. eine STRECKENverkürzung) muss gemäss Art. 18.4 des WCR durch den FIS CHEF RENNDIREKTOR genehmigt werden.

(c) Trainings- und Aufwärmrampen/Teststrecken

Im Rahmen des Möglichen und in Abhängigkeit der Schneeverhältnisse stellt der ORGANISATOR den Teams gut präparierte und abgesperrte Pisten für Trainings- und Aufwärmzwecke zur Verfügung. Mindestens eine solche Piste muss zwischen dem ersten offiziellen Ankunftstag und dem letzten Trainingstag einen ganzen Tag lang zur Verfügung stehen. Sind im Rahmen der WETTKÄMPFE auch Geschwindigkeitsrennen (Abfahrt oder Super-G) angesetzt, so ist den Mannschaften und den Ski- bzw. Wachsfirmen auf Verlangen ein geeigneter, abgesperrter Bereich für Geschwindigkeitstests zur Verfügung zu stellen.

Zudem müssen geeignete Transportmittel verfügbar sein, die eine schnelle Rotation ermöglichen (Lift oder Zugang mit Ski-Doos, wobei Letztere von den Teams oder Ausrüstern bereitzustellen oder zu bezahlen sind).

9. ATHLETEN UND MANNSCHAFTSBETREUER

9.1 Qualifikation

Registrierte Athleten, die sich gemäss der IWO (insbesondere Art. 203 ff. der IWO und Art. 3 des WCR) und im Rahmen der anwendbaren Quoten qualifiziert haben, müssen durch ihren Nationalen Skiverband rechtzeitig für die betreffenden WETTKÄMPFE angemeldet werden.

9.2 Unterkunft und Verpflegung / Reise

Der ORGANISATOR hat in dieser Hinsicht jene Anforderungen zu erfüllen, die in Art. 4 – 6 des WCR geregelt sind. Der ORGANISATOR hat demgemäss

- den Athleten und den Funktionären im Rahmen der in Art. 4 des WCR näher ausgeführten anwendbaren Quoten und vorgegebenen Höchstpreise über den angegebenen Zeitraum angemessene Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen,
- gemäss Art. 5 des WCR (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen wie z.B. Chartersonderflüge in Anwendung von Art. 5.5 des WCR) einen Beitrag zu den Reisekosten der 45 besten Athleten zu leisten,
- entweder innerhalb der Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos die zur Lagerung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche zur Verfügung zu stellen,

- den Teams, den Serviceleuten und den Mitarbeitern der Ausrüsterfirmen in der Nähe des Wettkampfgeländes kostenlos genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, wobei die Anzahl der Parkplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränkt sein kann.

9.3 Preisgeld

Der ORGANISATOR muss für jeden WETTKAMPF zumindest das in Art. 6 des WCR festgelegte Mindestpreisgeld auszahlen. Er kann aber auch ein höheres Preisgeld ausrichten.

9.4 Nichteinhalten der Pflichten durch den ORGANISATOR

Für den Fall, dass der ORGANISATOR seine in diesem Kapitel 9 ausgeführten Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, steht es dem/den betroffenen Nationalen Skiverband/-verbänden und/oder Athleten frei, die Rückerstattung angemessener Spesen durch den ORGANISATOR und/oder den NSV zu fordern.

Unter denselben Umständen können die Nationalen Skiverbände und/oder die Athleten ihren Anspruch an die FIS abtreten und diese ermächtigen, die entsprechenden Zahlungen beim ORGANISATOR und/oder beim NSV einzufordern. Solche Zahlungen können durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, durchgesetzt werden.

9.5 Nichteinhalten der Pflichten durch einen Nationalen Skiverband

Für den Fall, dass ein Nationaler Skiverband seine direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, so ist die FIS dem NSV und/oder ORGANISATOR bei der Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche behilflich, was durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, erfolgen kann.

10. AKKREDITIERUNG

Der ORGANISATOR richtet ein Akkreditierungssystem einschliesslich der in Anlage 6 aufgeführten üblichen Zutrittszonen ein.

Der ORGANISATOR hat Trägern einer FIS Saisonakkreditierung entsprechenden Zutritt (d. h. eine entsprechende Akkreditierung) zu gewähren. Ausserdem muss der ORGANISATOR spezielle, von der FIS ausgegebene Zutrittskarten (z.B. für Bereiche mit eingeschränktem Zutritt im Zielraum) akzeptieren.

Der ORGANISATOR stattet die verschiedenen Gruppen wie Athleten, Mannschaftsfunktionäre, Serviceleute, NSV-Funktionäre, Sponsoren, Partner, VIPs, Special Guests usw. gemäss dem WCR und der Akkreditierungsmatrix in Anlage 6 mit einer Akkreditierung für die jeweiligen Zutrittsbereiche aus.

Der ORGANISATOR akkreditiert zudem das Servicepersonal der Ausrüsterfirmen für die entsprechenden Zutrittsbereiche. Die FIS liefert dem ORGANISATOR

SATOR die Namen der zu akkreditierenden Personen und die Angaben zur erforderlichen Zutrittsberechtigung. Prinzipiell sind dem Servicepersonal der Ausrüsterfirmen die gleichen Zutrittsrechte (einschliesslich Zugang zu den Streckenliften) zu gewähren wie den von einem Nationalen Skiverband gemeldeten Serviceleuten.

Der Zutritt zu den STRECKEN bleibt in allen Fällen eingeschränkt und bedarf einer zusätzlichen Streckenzutrittsgenehmigung, die unter der Aufsicht des FIS (CHEF) RENNDIREKTORS erteilt wird.

Der ORGANISATOR kann auch Personen akkreditieren, die keine FIS Saisonakkreditierung besitzen. Die Ausgabe einer solchen Akkreditierung bedingt jedoch, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, sich an die FIS REGELN sowie die Anweisungen der Jury gemäss Art. 211.1.3 der IWO und/oder des ORGANISATIONSKOMITEES zu halten.

Einer Person, die zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund eines Beschlusses der FIS oder einer anderen zuständigen Institution von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen ist, darf keine Akkreditierung erteilt werden.

11. AUSTRÜSTUNG

Die auf den STRECKEN eingesetzte Ausrüstung muss im Einklang mit den durch die FIS im Vorfeld der VERANSTALTUNG erstellten Homologations- und Sicherheitsberichten bei Speed Wettkämpfen (Anlage 7) stehen.

Die Ausrüstung muss einschliesslich der Sicherheitsnetze und anderer Schutzeinrichtungen jedes Jahr rechtzeitig vor der VERANSTALTUNG auf ihren Zustand überprüft werden. Jede defekte Ausrüstungskomponente ist gemäss den Sicherheitsberichten zu reparieren oder zu ersetzen.

Werbepanden entlang der STRECKEN sind an einem leichtgewichtigen Rahmen oder an leicht und splitterfrei brechenden Kunststoffstangen von einer Höhe von etwa 150cm über dem Schnee zu befestigen. Die Werbepanden sind so zu befestigen, dass sie sich leicht von der Stützkonstruktion lösen lassen.

12. ZEITMESSUNG UND DATENVERARBEITUNG

Dienstleistungen in Bezug auf Zeitmessung und Datenverarbeitung werden von Swiss Timing gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung mit Longines und FIS erbracht, welche die FIS im Namen aller Nationalen Skiverbände mit den entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen hat (Anlage 8 Technische Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung).

Der ORGANISATOR stellt sicher, dass die Werberechte von Longines als Zeitmessung und Datenverarbeitungs-Dienstleister (insbesondere in Bezug auf Bildschirmeinblendungen/ Werbepanden vor Ort und Markenzeichen/Logos/Markennamen auf Listen und Publikationen) ordnungsgemäss eingehalten und umgesetzt werden (Anlage 10).

Die im Rahmen der WETTKÄMPFE generierten Daten und gemessenen Zeiten sind der FIS, dem ORGANISATOR, den Nationalen Skiverbänden und sämtlichen Athleten zur Verwendung in deren eigenen Publikationen, einschliesslich Websites, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Daten und gemessenen Zeiten auf Websites unterliegt den in den FIS Internet-Richtlinien ausgeführten Bedingungen.

13. PRESSE UND MEDIEN

Der ORGANISATOR hat ein geeignetes Arbeitsumfeld und einen professionellen Presse- und Mediendienst bereitzustellen. Die neueste Version der FIS Media Service Guidelines kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/uk/mediamarketing/guidelines/marketingfisworldcupguid.html>

Der Presse- und Mediendienst ist nach den Anweisungen des FIS Komitees für PR und Medien sowie der FIS Kommunikationsabteilung einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen der International Association of Ski Journalists (Internationaler Verband der Skijournalisten) sind gebührend zu berücksichtigen.

14. FINANZIELLES

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG erzielten Einnahmen (z.B. aus der Lizenzierung von Übertragungsrechten und aller anderen Rechte in Verbindung mit elektronischen Medien, aus Beiträgen von Veranstaltungssponsoren, aus dem Kartenverkauf und dem Merchandising, aus dem Bereich Multimedia wie Computerspiele, dem Verkauf von Speisen und Getränken, öffentlichen Beiträgen und anderen Quellen) fallen gemäss dem vorliegenden Kapitel dem NSV und dem ORGANISATOR zu und sind nach Massgabe ihrer internen Vereinbarung aufzuteilen, welche von der Aufteilung in den FIS Werberichtlinien und anderen ähnlichen Regeln abweichen können.

Die FIS kann über sämtliche Gelder verfügen, die von dem/den Titelsponsor/en des FIS Ski WELTCUPS eingehen, und hat in Verbindung mit der VERANSTALTUNG keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR.

Des Weiteren ist die FIS per Beschluss des FIS Kongresses 2008 damit beauftragt worden, Verhandlungen über die Rechte für die Vermarktung der Zeit- und Dateneinblendungen zu führen. Die entsprechenden Nettoeinnahmen sind gemäss einem durch den FIS Vorstand festzulegenden Aufteilungsschlüssel an den NSV und den ORGANISATOR weiterzugeben.

Abgesehen von im vorliegenden VERTRAG näher bezeichneten Ausnahmen obliegen sämtliche finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG dem NSV und dem ORGANISATOR.

Die Überweisung von Reisespesen (Art 5) und/oder Preisgeldern (Art. 6) an Mannschaften und/oder Athleten müssen gemäss Bestimmungen des WCR durch e-Banking erfolgen.

15. WERBUNG UND SPONSORING

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG durchgeführten Werbemassnahmen und verwendeten kommerziellen Kennzeichnungen und Materialien haben den in den anwendbaren FIS Werberichtlinien gemachten technischen Vorgaben sowie den relevanten Bestimmungen der FIS TV-Produktionsrichtlinien (insbesondere, aber nicht ausschliesslich Art. 1.3 und 1.4) zu entsprechen.

Der ORGANISATOR respektiert alle dem WELTCUP-Titelsponsor zustehenden Rechte und ist dafür besorgt, dass sämtliche Rechte des WELTCUP-Titelsponsors in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wirksam durchge-

setzt und geschützt werden. Die neueste Version der FIS Sponsor Guides kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/uk/mediamarketing/guidelines/marketingfisworldcupguid.html>

Auf Anfrage stellt der ORGANISATOR zum Zweck das Auf- und Abbaus sowie des Abtransports von Werbematerialien und -einrichtungen Hilfsmittel (Transportmittel/Werkzeug) zur Verfügung.

16. FERNSEHÜBERTRAGUNG

Der NSV sorgt für eine qualitativ hochwertige Fernsehübertragung aller WETTKÄMPFE und schliesst zu diesem Zweck Fernsehproduktions- und Distributionsverträge gemäss Art. 208.1 der IWO ab. Bei der Wahl des Broadcasters stellt der NSV sicher, dass die Übertragung der WETTKÄMPFE die grösstmögliche Publikumsabdeckung erreicht.

Die FIS TV-Produktionsrichtlinien sind vollständig in den Vertrag mit dem Host Broadcaster zu übernehmen, ebenso wie die Verpflichtung des Host Broadcasters, sich an die technischen Anforderungen für Zeitmessung & Datenverarbeitung (Anlage 8) und insbesondere an die Verwendung grafischer Standardvorlagen für Zeitmessung, Daten und Einblendungen zu halten.

Vorbehaltlich eventueller übergeordneter gesetzlicher Berichterstattungsrechte sind in allen TV-Verträgen die Berichterstattungsrechte im Sinne von Art. 208.6 der IWO anwendbar und vorbehalten.

Der NSV ist dazu verpflichtet, die FIS regelmässig über den Stand der Verhandlungen über die Fernsehübertragungsverträge in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN zu informieren und zu konsultieren (Art. 208.1 der IWO).

17. GEISTIGES EIGENTUM

17.1 Allgemeines

Der offizielle Name „AUDI FIS Alpiner Ski WELTCUP“ und das offizielle Logo des WELTCUPS sowie der offizielle Name und das offizielle Logo der FIS gemäss Anlage 9 sind alleiniges Eigentum der FIS.

Der ORGANISATOR ist berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Namen und Logos einschliesslich des Namens des Titelsponsors zum Zweck der Durchführung der VERANSTALTUNG zu nutzen. Diese Nutzung bezieht sich auch auf die Verwendung dieser Namen und Logos durch Sponsoren und Ausrüster der VERANSTALTUNG.

17.2 Publikationen der VERANSTALTUNG

Der ORGANISATOR hat in jeder mit der VERANSTALTUNG und ihren WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Mitteilung oder werbenden Publikation die in Anlage 9 angeführten Namen und Logos zu verwenden, so z.B. auf:

- der offiziellen Website der VERANSTALTUNG,
- Plakaten der VERANSTALTUNG,
- Werbebanden und anderen Beschilderungen mit dem Namen der VERANSTALTUNG,

- dem gedruckten VERANSTALTUNGSPROGRAMM,
- sämtlichen Publikationen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG einschliesslich Pressebeilagen, Pressemitteilungen, Start- und Ranglisten und anderen offiziellen Unterlagen der VERANSTALTUNG.

Publikationen der VERANSTALTUNG können auch mit Namen und/oder Logos anderer Sponsoren und/oder Ausrüster versehen werden. Der ORGANISATOR hat jedoch sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Namens und des Logos der VERANSTALTUNG durch einen Sponsor oder Ausrüster nicht der falsche Eindruck erweckt wird, als wäre der betreffende Sponsor oder Ausrüster ein Sponsor oder Ausrüster des gesamten WELTCUPS oder der FIS.

Grundsätzlich müssen der offizielle Name und das offizielle Logo des WELTCUPS einschliesslich des Namens des Titelsponsors sowie des Namens und des Logos der FIS auf einer Publikation zuoberst erscheinen, während die Namen und Logos anderer Sponsoren und Ausrüster darunter oder anderswie abgesetzt zu platzieren sind.

Für sämtliche offiziellen Publikationen einschliesslich der Daten der WETTKÄMPFE sind die von der FIS bereitgestellten Vorlagen gemäss den technischen Anforderungen für Zeitmessung & Datenverarbeitung (Anlage 8) zu verwenden.

17.3 Verwendung durch Sponsoren der VERANSTALTUNG

Vorbehaltlich der Bestimmung 18.1 ist der ORGANISATOR dazu ermächtigt, ein Recht auf die Verwendung des Namens und des Logos des WELTCUPS, stets in Verbindung mit den spezifischen Bezeichnungen der VERANSTALTUNG, zu erteilen, sofern

- der Name und das Logo des WELTCUPS ausschliesslich zu werbenden und nicht zu Lizenzierungs- oder Merchandisingzwecken verwendet werden,
- stets der Name des Titelsponsors des WELTCUPS darin enthalten ist,
- nicht der Eindruck erweckt wird, als wäre der Sponsor der VERANSTALTUNG auch ein Sponsor des gesamten WELTCUPS, und
- die grafischen Vorgaben der FIS eingehalten werden.

18. DAS VERANSTALTUNGSPROGRAMM

Der ORGANISATOR veröffentlicht ein detailliertes Programm der gesamten VERANSTALTUNG und aller WETTKÄMPFE in Papierform und auf der Website der VERANSTALTUNG.

Das VERANSTALTUNGSPROGRAMM muss aus dem gemäss Art. 213 der IWO erforderlichen Inhalt bestehen.

Auf Ersuchen der FIS ist nachstehender Inhalt kostenlos in das VERANSTALTUNGSPROGRAMM aufzunehmen:

- eine ganze Seite in Farbe an prominenter Stelle für Werbezwecke des WELTCUP-Titelsponsors;
- eine Botschaft der FIS an das Publikum.

Die Titelseite des VERANSTALTUNGSPROGRAMMS muss an prominenter Stelle mit dem offiziellen Namen und dem offiziellen Logo des FIS WELTCUPS sowie dem Namen und dem Logo der FIS versehen sein. Layout und Inhalt des Programms sind der FIS vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, wobei diese Genehmigung nicht ohne vernünftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf.

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

19.1 Durch die FIS

Die FIS bietet gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR Gewähr dafür, dass sie:

- zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt ist, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alles in ihrer Macht Stehende unternommen wird, um die Teilnahme der bestplatzierten Athleten an den WETTKÄMPFEN zu ermöglichen.

19.2 Durch den NSV und den ORGANISATOR

Sowohl der NSV als auch der ORGANISATOR bieten gegenüber der FIS Gewähr dafür, dass:

- sie zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt sind, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage ihrer Ernennung sowie ihrer Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag darstellen.

20. UMWELTSCHUTZ

Der ORGANISATOR anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Respekt gegenüber der Umwelt einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG darstellt. Er hat die ihm gemäss dem vorliegenden VERTRAG zufallenden Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung, unter Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und – wenn und wo immer möglich – im Sinne des Umweltschutzes zu erfüllen.

21. VERSICHERUNG

Der ORGANISATOR hat gemäss Art. 212 der IWO Versicherungen abzuschliessen, die seine zivilrechtliche Haftung in Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der WETTKÄMPFE in vollem Umfang abdecken. Diese Versicherungsdeckung muss für alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES und der Jury, einschliesslich der Vertreter der FIS, Gültigkeit haben. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckung von CHF 3'000'000.-- (drei Millionen Schweizer Franken) pro Schadenfall aufweisen.

Die FIS ist für eine umfassende Haftpflichtversicherung jener Funktionäre und Mitarbeiter der FIS besorgt, die nicht Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES oder der Jury sind.

Der Versicherungsschutz muss spätestens ab dem Vortag des ersten Trainingstages in Kraft treten und bis und mit dem letzten Tag der VERANSTALTUNG gültig bleiben. Der ORGANISATOR unterbreitet dem Technischen Delegierten vor Beginn der Veranstaltung ein Exemplar der entsprechenden Versicherungspolice.

22. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FIS

Die FIS verpflichtet sich dazu, die Sachkenntnis und Erfahrung, die sie sich in der Organisation von Veranstaltungen des WELTCUPS angeeignet hat, an den ORGANISATOR weiterzugeben und ihn bei der Planung, der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG zu unterstützen.

Die FIS wird insbesondere

- sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der VERANSTALTUNG selbst Unterstützung durch den/die CHEF RENNDIREKTOR/EN und den/die RENNDIREKTOR/EN gewähren,
- für die WETTKÄMPFE einen Ausrüstungskontrolleur bereitstellen,
- über die FIS Marketing- und Kommunikationsabteilung Unterstützung hinsichtlich des Rahmenprogramms bieten,
- administrative Unterstützung durch Bereitstellung aller relevanten FIS WELTCUP-Unterlagen (technische Dokumentation, Reglemente, Quoten, Infoblätter) bieten,
- über den FIS IT-Manager Beratung und Unterstützung in Fragen der Zeitmessung und Datenverarbeitung gewähren.

23. KÜNDIGUNG UND ENTSPRECHENDE KONSEQUENZEN

23.1 Normale Laufzeit

Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der WETTKÄMPFE. Der ORGANISATOR und der NSV bleiben jedoch auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Einschränkung für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere ihrer finanziellen Verpflichtungen) gemäss diesem VERTRAG verantwortlich.

23.2 Vorzeitige Kündigung

Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

- die Gegenpartei gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann),
- die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder
- die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt.

Die FIS kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern

- sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des NSV und/oder des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellt oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt wird, oder
- sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch die FIS die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.

23.3 Konsequenzen einer Kündigung

Bei Ablauf oder Kündigung des vorliegenden VERTRAGS bleiben sämtliche Rechte gewahrt, die den beiden Parteien gemäss dem vorliegenden VERTRAG bereits zugefallen sind.

Bei vorzeitigem Ablauf oder vorzeitiger Kündigung des vorliegenden VERTRAGS

- erlöschen sämtliche dem NSV oder dem ORGANISATOR gewährten Rechte und gehen automatisch an die FIS zurück,
- ist die FIS dazu berechtigt, sämtliche oder einzelne Rechte gemäss dem vorliegenden VERTRAG einem beliebigen Dritten zu gewähren, und
- geben die FIS, der NSV und der ORGANISATOR die in ihrem Besitz stehenden, aber einer anderen Partei gehörenden Gegenstände unverzüglich dem Eigentümer zurück.

Das Recht auf Kündigung des vorliegenden VERTRAGS besteht in jedem Fall unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien.

24. SCHADLOSHALTUNG

Der NSV und der ORGANISATOR erklären sich solidarisch handelnd dazu bereit, gegen die FIS gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des NSV und/oder des ORGANISATOR im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren, bzw. die FIS vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche erfolgreich gegen die FIS geltend gemacht wurden.

Die FIS erklärt sich dazu bereit, gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie gegen Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der FIS im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren bzw. den NSV und/oder den ORGANISATOR vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR erfolgreich geltend gemacht wurden

25. VERZICHTERKLÄRUNG

Versäumt es eine Partei, eines der ihr im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erwachsenden Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, oder übt sie es erst mit Verspätung aus, so ist dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel auszulegen, und diese Rechte und Rechtsmittel können jederzeit und so oft ausgeübt werden, wie es die Partei, der diese Rechte und Rechtsmittel erwachsen, für angebracht hält.

26. ÜBERTRAGBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG wird spezifisch zwischen den Parteien geschlossen. Sofern im vorliegenden VERTRAG nicht anders vereinbart, darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen oder abtreten oder entsprechende Unterlizenzen vergeben.

27. KEIN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS

Der vorliegende VERTRAG begründet in keiner Weise ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem NSV und/oder dem ORGANISATOR einerseits und der FIS andererseits.

28. ABÄNDERUNG

Jede Abänderung dieses VERTRAGS bedarf der Schriftform.

29. SPRACHE

Das Original dieses VERTRAGES wurde in englischer Sprache verfasst. Bei Diskrepanzen zwischen dieser und der englischen Fassung des VERTRAGES ist die englische Fassung massgeblich.

30. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bedürfen der Schriftform und sind entweder per Einschreiben oder persönlich an die unten aufgeführten Adressen oder an jegliche andere Adresse zuzustellen, die von einer Partei schriftlich mitgeteilt wird. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich abgegeben werden oder, im Falle eines Einschreibens, achtundvierzig (48) Stunden nach Postaufgabe.

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die Zustellung einer Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die FIS an eine der beiden Parteien als gültige Zustellung dieser Mitteilung durch die FIS an beide Parteien zu betrachten ist.

Mitteilungen an die FIS sind an folgende Adresse zu richten:

FIS, INTERNATIONALER SKIVERBAND
Blochstrasse 2, CH-3653 OBERHOFEN
z. Hd. : Sarah Lewis, FIS Generalsekretärin
Tel.: + 41 33 244 61 61
Fax: + 41 33 244 61 71
E-Mail: lewis@fiski.com

Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:

NATIONALER SKIVERBAND XXXX
z. Hd.: Herrn
Tel.: +
Fax: +
E-Mail:

Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:

XXXX
z. Hd.: Herrn
Tel.: + 41
Fax: + 41
E-Mail:

31. SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS aufgrund geltenden Rechts ungültig oder undurchsetzbar, so ist sie zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleiben davon unberührt und müssen gegebenenfalls so geändert werden, dass der Sinn des vorliegenden VERTRAGS so weit wie möglich erhalten bleibt.

32. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht.

Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne entschieden. Das Verfahren wird gemäss den Vorschriften des Schiedsgerichts für Sport durchgeführt.

Oberhofen, 01.09.2011

INTERNATIONAL SKI FEDERATION

Gian Franco Kasper
President

Sarah Lewis
Secretary General

XXXX,

NATIONALER SKIVERBAND XXXX

Präsident

Generalsekretär

XXXX,

DER ORGANISATOR

Präsident

Veranstaltungsdirektor

Liste der Anlagen

- 1 Mustervertrag zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR
- 2 Provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN
- 3 Inspektionsvereinbarung
- 4 Geltende Anti-Doping-Bestimmungen der FIS
- 5 Liste der Strecken und der Homologationsnummern
- 6 Akkreditierungssystem
- 7 Sicherheitsberichte für Speed Wettkämpfe
- 8 FIS Weltcup Technische Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung
- 9 Name und Logo der FIS und des WELTCUP-Titelsponsors
- 10 Longines

ANLAGE 1 ZUM VERTRAG ZWISCHEN DER FIS, DEM NATIONALEN SKIVERBAND UND DEM ORGANISATOR

Checkliste

zu Angelegenheiten, die durch den Nationalen Skiverband und den ORGANISATOR zu regeln sind

Die FIS, der NSV und der ORGANISATOR haben einen verbindlichen und rechtsgültigen Organisationsvertrag unterzeichnet. Die vorliegende Checkliste dient dem NSV und dem ORGANISATOR als Hinweis auf bestimmte Angelegenheiten, die intern zu regeln sind. Der Inhalt einer solchen internen Regelung kann von lokalen Gegebenheiten, der jeweiligen Aufgabenverteilung zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR sowie den geltenden nationalen Gesetzen abhängig sein. Die vorliegende Checkliste ist nicht als Ersatz für zwischen einem NSV und einem ORGANISATOR bestehende Verträge, sondern als Leitfaden für jene NSV und ORGANISATOREN gedacht, die nicht über eine eigene Checkliste verfügen oder ihre Zusammenarbeit überprüfen möchten.

	Angelegenheit	Mögliche Lösung
1	STRECKEN	Bereitstellung eines Plans als separate Anlage, in der die STRECKEN für die WETTKÄMPFE, das Medienzentrum und weitere Standorte anderer Aktivitäten im Rahmen der VERANSTALTUNG eingezeichnet sind.
2	Pflichten des ORGANISATORS	
2.1	Aufgabenverteilung zwischen ORGANISATOR und NSV	Der ORGANISATOR erfüllt seine mit der Organisation der WETTKÄMPFE in direktem Zusammenhang stehenden Pflichten gemäss dem Organisationsvertrag der FIS (einschliesslich Inspektion vor Ort, Präparierung der STRECKEN, Bereitstellung des erforderlichen Dienst- und Hilfspersonals, Infrastruktur und Einrichtungen für Dopingkontrollen). Der NSV übernimmt die nachstehenden zusätzlichen Aufgaben: _____ _____ _____
2.2	Gründung eines ORGANISATIONSKOMITEES	Der ORGANISATOR gründet gemäss Art. 601.3 der IWO und Kapitel 4 des FIS Organisationsvertrags ein ORGANISATIONSKOMITEE. Diesem gehören die Jury, der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 601.2 der IWO) sowie eine näher zu bezeichnende Anzahl Vertreter des NSV im ORGANISATIONSKOMITEE an.

		Das ORGANISATIONSKOMITEE führt über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll und verfasst einen Schlussbericht über die VERANSTALTUNG. Die Protokolle und der Schlussbericht sind allen Mitgliedern des ORGANISATIONSKOMITEES zuzustellen.
2.3	Bewerbung der VERANSTALTUNG	Der ORGANISATOR ist für eine wirksame Bewerbung der VERANSTALTUNG verantwortlich.
2.4	Unterbringung der Funktionäre des NSV	Der ORGANISATOR und der NSV einigen sich über die Anzahl der Zimmer, welche der NSV über die Anzahl der offiziell gemeldeten Mannschaftsbetreuer und technischen Funktionäre hinaus benötigt, sowie die entsprechenden Konditionen (z.B. kostenlos oder gegen Bezahlung).
2.5	Unterbringung der Funktionäre der FIS	Der ORGANISATOR übernimmt Kost und Logis für die durch die FIS ernannten Mitglieder der Jury, den/die Ausrüstungskontrolleur/e und den/die Pressekoordinator/en. Ausserdem steht es dem ORGANISATOR frei, weitere leitende Personen der FIS zu der VERANSTALTUNG einzuladen. Die übrigen Mitarbeiter der FIS, die der VERANSTALTUNG beiwohnen möchten, nehmen über den Disziplinenassistenten der FIS beim ORGANISATIONSKOMITEE rechtzeitig eine Buchung der Unterkunft vor.
2.6	Unterbringung der Athleten und der Mannschaftsbetreuer	<p>Der ORGANISATOR ist dafür besorgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Athleten, Funktionäre und Betreuer im Rahmen der in Art. 4 des WCR näher umschriebenen Kontingente, vorgegebenen Höchstpreise und Zeitdauer angemessene Kost und Logis bereitzustellen, - den 45 bestplatzierten Athleten gemäss Art. 5 des WCR (vorbehaltlich der Ausnahmeregelung für Chartersonderflüge, die durch den FIS Vorstand in Anwendung von Art. 5.5 des WCR gewährt werden) einen Beitrag zu deren Reisespesen zu entrichten, - die für die Aufbewahrung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche in den Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos bereitzustellen, - in der Nähe der Wettkampfstätten genügend Parkplätze für die Mannschaften, die Serviceleute und das Personal der Sportartikelfirmen kostenlos zur Verfügung zu

		stellen.
2.7	Preisverleihungszeremonie	Der ORGANISATOR ermöglicht dem/den durch den NSV ernannten Vertreter/n des NSV die Teilnahme an der Preisverleihungszeremonie.
2.8	Rahmenprogramm der WETTKÄMPFE	Der ORGANISATOR stellt in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN ein attraktives Unterhaltungsprogramm zusammen und setzt den NSV rechtzeitig vor der Eröffnung der VERANSTALTUNG über die Einzelheiten dieses Rahmenprogramms in Kenntnis.
3	Pflichten des NSV	
3.1	Allgemeine Unterstützung	Der NSV verpflichtet sich dazu, sein Wissen und seine Sachkenntnis in Bezug auf die Organisation von WELTCUP-Veranstaltungen an den ORGANISATOR weiterzugeben und diesen im Rahmen der Planung, der Organisation und der Ausrichtung der VERANSTALTUNG zu unterstützen. Insbesondere leitet der NSV sämtliche Informationen der FIS über den Alpinen Ski WELTCUP und die VERANSTALTUNG, die Marketingpartner, die Sponsoren, die Medien und die TV- und Rundfunkstationen rechtzeitig an den ORGANISATOR weiter, wobei diese Verpflichtung auch umgekehrt gilt.
3.2	Ambitionierte Skimannschaft	Der NSV verpflichtet sich dazu, eine ambitionierte Skimannschaft mit dem Ziel einer erfolgreichen Teilnahme am FIS WELTCUP und an den WETTKÄMPFEN auf die Beine zu stellen, um dadurch möglichst viele Fans und Zuschauer für die VERANSTALTUNG zu gewinnen.
3.3	Vertretung der Interessen des ORGANISATORS	Der NSV verpflichtet sich dazu, die Interessen des ORGANISATORS im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG in den Kommissionen und Gremien der FIS nach besten Kräften zu verteidigen. Der NSV nimmt auf Kosten des ORGANISATORS jeweils einen Vertreter des ORGANISATORS in die Delegation für den FIS Kongress und die offiziellen Sitzungen der FIS auf. Der NSV vertritt die Interessen des ORGANISATORS auch gegenüber staatlichen oder lokalen Behörden, Nationalen Olympischen Komitees und den Medien.
3.4	Bekanntmachung der	Zusätzlich zu Punkt 2.3 sorgt der NSV für die Bekanntmachung der VERANSTALTUNG über

	VERANSTALTUNG	die üblichen Kommunikationskanäle und im Rahmen seiner normalen Werbekampagnen.
4	Finanzen	<p>Die FIS hat Anrecht auf sämtliche Zahlungen des/der Titelsponsors/-sponsoren des FIS Ski WELTCUPS. Im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG hat die FIS keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NSV und/oder dem ORGANISATOR.</p> <p>Sämtliche weiteren Einnahmen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wie jene aus dem Kartenverkauf, der Lizenzierung von Übertragungsrechten, dem Merchandising, dem Veranstaltungssponsoring, dem Catering, aus öffentlichen Beiträgen oder aus anderen Quellen sind durch den NSV und den ORGANISATOR zwecks Verteilung gemäss eines separaten Schlüssels, der als Anlage beigefügt werden kann, einzubehalten.</p>
5	Vermarktungsrechte	
5.1	Grundsatz	Vorbehaltlich rechtlicher Einschränkungen sportbezogener Werbung und im Rahmen der FIS WERBERICHTLINIEN und der Werbungseinschränkungen durch den Host Broadcaster ist der ORGANISATOR dazu berechtigt, sämtliche Vermarktungsrechte im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG an Sponsoren und Lieferanten seiner Wahl zu vergeben.
5.2	FIS WELCTUP-Titelsponsoren	Der ORGANISATOR respektiert die Werbe- und Vermarktungsrechte des/r FIS WELTCUP-Titelsponsors/-sponsoren und des/der Sponsors/Sponsoren für Zeitmessung und Datenverarbeitung in vollem Umfang.
5.3	Einschränkungen bezüglich Produktkategorien	<p>Der ORGANISATOR und der NSV respektieren gegenseitig die nachstehenden Einschränkungen in Bezug auf die bereits an Sponsoren der Gegenpartei oder den/die FIS WELTCUP-Titelsponsor/-en und den/die Sponsor/-en für Zeitmessung und Datenverarbeitung vergebenen oder für diese vorbehaltenen Produktkategorien und Exklusivitätsrechte:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
5.4	Vermarktungsrechte von NSV-Sponsoren	Der ORGANISATOR bietet den NSV-Sponsoren nachstehende Werbemöglichkeiten

		<p>und -flächen oder behält sie ihnen vor:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
6	TV-Berichterstattung	<p>Ist der ORGANISATOR nicht selbst Partei eines Broadcasting- oder Agenturvertrags über die Übertragung der VERANSTALTUNG, so unterstützt er den Broadcaster bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur und der Aufbereitung der vom Broadcaster benötigten Daten und trägt nach besten Kräften zu einer qualitativ hoch stehenden TV-Übertragung der WETTKÄMPFE bei. Die Konditionen und Details der Unterstützung durch den ORGANISATOR und die dem ORGANISATOR für dessen Dienste zustehende Entschädigung sind separat zu regeln.</p>
7	Zusicherungen und Gewährleistungen	
7.1	Durch den ORGANISATOR	<p>Der ORGANISATOR sichert dem NSV zu und bietet Gewähr dafür,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen, - dass alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber dem NSV und/oder der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage seiner Ernennung sowie seiner Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden VERTRAG darstellen.
7.2	Durch den NSV	<p>Der NSV sichert dem ORGANISATOR zu und bietet Gewähr dafür, dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen.</p>

8	Kündigung und entsprechende Konsequenzen	
8.1	Normale Laufzeit	<p>Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum _____ (durch den NSV und den ORGANISATOR zu vereinbarendes Datum). Der ORGANISATOR und der NSV bleiben über das Enddatum hinaus für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden VERTRAG in vollem Umfang haftbar.</p>
8.2	Vorzeitige Kündigung	<p>Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gegenpartei in wesentlichem Masse gegen eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoss nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoss überhaupt korrigiert werden kann), - die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder - die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt, - der FIS Organisationsvertrag rechtsgültig ausser Kraft gesetzt worden ist. <p>Der NSV kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie

		<p>erfolgte Zusicherung oder Zusage des ORGANISATORs als unwahr oder ungenau herausstellen oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt werden sollte, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch den NSV die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.
9	Schadloshaltung	<p>Die Parteien erklären sich dazu bereit, sich gegenseitig für Haftung, Schadensersatzansprüche, Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht) zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen.</p>
10	Mitteilungen	<p>Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="padding-left: 40px;">NATIONALER SKIVERBAND XXXX z.Hd.: Herr/Frau Tel.: + Fax:+ E-Mail:.....</p> <p>Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="padding-left: 40px;">XXXX z.Hd.: Herr/Frau Tel.: + Fax: + E-Mail:.....</p>
11	Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit	<p>Der vorliegende VERTRAG unterliegt [Länderad-jektiv] Recht.</p> <p>Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor [ordentliche Gerichte am Ort der VERANSTALTUNG] entschieden.</p>

ANLAGE 2

Provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN

www.fis-ski.com

ANLAGE 3

INSPEKTIONSVEREINBARUNG

Wird nach den FIS Herbstsitzungen (nach Unterzeichnung durch Organisator und FIS RENNDIREKTOREN) zur Verfügung gestellt.

ANLAGE 4:

DOPINGKONTROLLEN UND DAFÜR ERFORDERLICHE EINRICHTUNGEN

Der nachstehende Text ist eine deutsche Übersetzung eines Auszugs aus den „PROCEDURAL GUIDELINES TO THE FIS ANTI-DOPING RULES“ (Verfahrensrichtlinien im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS) mit Bezug auf die Kosten und die logistischen Anforderungen von Dopingkontrollen:

FIS.C WETTKAMPFKONTROLLEN

- FIS.C.1 Wettkampfkontrollen werden bei ausgewählten FIS Weltcup-Wettbewerben in den Disziplinen Ski alpin, Langlauf, Skispringen, Nordische Kombination, Freestyle und Snowboard von einer durch die FIS bezeichneter auf Dopingkontrollen spezialisierter Agentur im Einklang mit den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS durchgeführt.
- FIS.C.1.1 Die von der spezialisierten Agentur erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der Dopingkontrollen werden durch die FIS entschädigt, während das lokale Organisationskomitee für die Logistikkosten der Dopingkontrollen vor Ort – einschliesslich Kost und Logis für zwei bis vier Personen, je nachdem ob Urin- und Bluttests vorgenommen werden – sowie die Bereitstellung von Blutentnahmefunktionären (ausgebildetem Pflegepersonal) für Bluttests aufkommt (Einzelheiten zur Bereitstellung von Blutentnahmefunktionären, siehe FIS.B.5.2).
- FIS.C.1.2 Die spezialisierte Dopingkontrollagentur bestimmt, wo die Wettkampfkontrollen vorgenommen werden sollen, und nimmt mit dem Veranstalter Kontakt auf, um die nötigen logistischen Vorkehrungen zu treffen.
- FIS.C.1.3 Sämtliche Dopingkontrollfunktionäre und Chaperons benötigen zwecks Zugangs zu den bei der Begleitung der Sportler zu betretenden Bereichen die erforderliche (neutrale) Akkreditierung.
- FIS.C.1.4 Bei anderen Veranstaltungen der FIS (einschliesslich anderer FIS Weltcup-Wettbewerbe) ist je nach den Bestimmungen des betreffenden Landes die für die Kontrollen zuständige Organisation (die Nationale Anti-Doping Agentur), das Organisationskomitee oder der Nationale Skiverband für die Durchführung der von der Nationalen Anti-Doping Agentur anberaumten Wettkampfkontrollen sowie die damit verbundenen Kosten verantwortlich.
- FIS.C.1.5 Die FIS übernimmt im Rahmen der FIS Ski-Weltmeisterschaften die Kosten für zusätzliche Dopingkontrollen, die über die Mindestanforderung von sechs durch das Organisationskomitee zu finanzierenden

Wettkampfkontrollen pro Wettbewerb hinausgehen. Dadurch ist es dem Veranstalter möglich, die Dopingkontrollen und die dafür benötigten Dienstleistungen genau zu budgetieren, während die FIS dafür sorgen kann, dass neue Tests und Methoden auch kurzfristig in das Dopingkontrollprogramm der Weltmeisterschaften einfließen.

FIS.C.3 Einrichtungen, Ausstattung und Personal

FIS.C.3.1 Dopingkontrollstation

Der Veranstalter hat eine Dopingkontrollstation bereitzustellen, die während der Dauer der Veranstaltung ausschliesslich als solche verwendet wird, sich in der Nähe des Durchführungsorts der Pressekonferenzen (Zielraum) befindet, unmissverständlich als solche zu kennzeichnen ist und für die Urin- und Blutentnahme verwendet werden kann. Die Dopingkontrollstation besteht zwingend aus einem Warteraum, einem Arbeitsraum und Toiletten (Herren und Damen).

FIS.C.3.2 Im Warteraum sind versiegelte Getränke (Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsaft usw.) zur Verfügung zu stellen, die ausschliesslich aus Wasser, Mineralien, Süsstoffen und Kohlenhydraten bestehen sollten. Es wird empfohlen, die Dopingkontrollstation auch mit fliessendem Wasser und einem Fernsehgerät auszustatten.

Die Ausstattung der Dopingkontrollstation muss den üblichen medizinischen Anforderungen genügen und dem/den Dopingkontrollleur/en sowie dem/den Blutentnahmefunktionär/en die Möglichkeit bieten, sich die Hände zu waschen.

FIS.C.3.5 Chaperons und Koordinator

Der Veranstalter stellt zur Begleitung der für die Dopingkontrolle vorgesehenen Sportler eine ausreichende Anzahl von Chaperons bereit (üblicherweise sind sechs bis acht pro Wettbewerb erforderlich). Die Chaperons sollten dem gleichen Geschlecht wie die jeweiligen Sportler angehören und in der Lage sein, prinzipiell in englischer Sprache und nach Möglichkeit in weiteren Sprachen zu kommunizieren.

Der Veranstalter bezeichnet zudem einen Chaperonskoordinator, der über Erfahrung in der sportlichen Organisation der Veranstaltung verfügt, bei der Identifizierung der Sportler behilflich sein kann und die Chaperons ganz allgemein unterstützt. Es ist von Vorteil, wenn die Chaperons im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens Übersetzungshilfe bieten können. Chaperons müssen im Vorfeld geschult werden und am ersten Tag des Wettbewerbs mindestens zwei Stunden vor Beginn und an den weiteren Tagen jeweils 30 Minuten vor Beginn zu einem Briefing erscheinen.

FIS.C.3.5.1 Bei Langlauf-Sprintwettbewerben sind zwölf Chaperons erforderlich.

FIS.C.3.6 Akkreditierung des Dopingkontrollpersonals

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, sämtliches Dopingkontrollpersonal, einschliesslich des Unabhängigen Beobachters der WADA, mit einer für den Zugang zu den betreffenden Bereichen geeigneten Akkreditierung auszustatten.

FIS.B ERSTELLUNG VON LANGZEITBLUTPROFILEN (BLUTTESTS)

FIS.B.1/B.6 Die Bluttests werden durch eine von der FIS bezeichnete darauf spezialisierte Agentur durchgeführt, dessen Entschädigung, Ausrüstung und Reisespesen durch die FIS finanziert werden, während das Organisationskomitee für Kost und Logis für drei bis vier Personen der betreffenden Agentur aufkommt. Es handelt sich dabei um dieselben Personen, die auch die Wettkampfkontrollen durchführen.

FIS.B.6.1 Standort und Einrichtung

Für die Blutteststation ist ein separater Blutentnahmeraum erforderlich, der nach Möglichkeit mit einem abschliessbaren Kühlschrank sowie einem Tisch und zwei Stühlen auszustatten ist. Zudem sollte für die Analyse der Blutproben ein weiterer sicherer und abschliessbarer Raum mit Stromanschluss und einer Raumtemperatur zwischen 15 und 28°C zur Verfügung stehen, zu dem nur die Spezialisten Zutritt haben.

Bluttests sollten nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der Dopingkontrollstation durchgeführt werden. Einer der Räume ist mit einem Internetanschluss auszustatten.

FIS.B.6.2 Blutentnahmefunktionäre

Der Veranstalter hat bei Wettbewerben im Langlauf und in der Nordischen Kombination zwei qualifizierte Blutentnahmefunktionäre (ausgebildetes Pflegepersonal) und bei Ski alpin und anderen Wettbewerben einen qualifizierten Blutentnahmefunktionär bereitzustellen und die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Die Blutentnahmefunktionäre sollten in der Lage sein, in englischer Sprache zu kommunizieren. Sie treffen sich vor der Durchführung der Bluttests mit dem Koordinator der spezialisierten Dopingkontrollagentur zwecks ausführlicher Erörterung des Verfahrens.

Ausserdem sind für die Begleitung der Sportler vom Ort der Ankündigung der Kontrollen bis zur Blutteststation sechs bis acht Chaperons (bei Sprintrennen zwölf) erforderlich. (Wenn gleichzeitig Urintests durchgeführt werden, können dafür dieselben Chaperons wie gemäss Art. FIS.C.3.5 zum Einsatz kommen.)

ANLAGE 5:

<http://www.fis-ski.com/de/disciplines/skialpin/homologationen.html>

EXHIBIT 6: ACCREDITATION SYSTEM

The concept of the FIS Season Accreditation system is based on the application of a set of standard access zones (1-16) designed to enable consistency and optimise working efficiency across the various FIS World Cup venues.

The Accreditation Matrix illustrates the method for authorisation and distribution of the FIS Season Accreditations for the Categories/Functions currently in use. The general definitions for each Standard Access Zone and Category provide guidance for the recommended access for each function.

STANDARD ACCESS ZONES

- 1 Team Areas
- 2 Coach Areas
- 3 Sports Areas
- 4 Service Areas
- 5 Officials Areas
- 6 TV/Radio Areas
- 7 TV/Radio Commentators
- 8 IBC/TV Compound
- 9 Print Media Areas
- 10 Photographer Areas
- 11 Special Media Areas
- 12 Press Centre
- 13 Sub Press Centre
- 14 Data/Timing
- 15 Ceremony
- 16 Special Guests

ACCREDITATION MATRIX

FIS Season Accreditation

Accreditation Categories/Functions and Access Zones

Category-Function	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
FIS Council/Honorary Member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X
FIS Professional	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
FIS World Cup Sponsor/Partner																X
FIS World Cup Service Provider	X	X	X	X	X	X	X	X				X		X	X	
NSA Council member	X		X	X								X				X
NSA Professional	X	X	X	X								X				
NSA Team Coach/Trainer	X	X	X	X	X							X				
NSA Team Doctor/Medical Support	X	X	X	X								X				
NSA Team Press Attaché	X	X	X	X		X			X			X				
NSA Team Serviceman	X	X	X	X												
Competition Equipment Industry	X	X	X	X								X				
Industry serviceman	X	X	X	X												
Journalist									X			X				
Photographer										X		X				
Media Agency									X	X		X				
Marketing Agency/Athlete Management	X			X								X				

* FIS reserves the right to approve or deny access to certain areas

Definition of FIS Season Accreditation Categories / Functions

1. FIS Council Member / FIS Honorary Member = current members of the FIS Council or FIS Honorary Members as appointed by the FIS Congress
2. FIS Professional = FIS employees working on the FIS World Cup on a permanent basis
3. FIS World Cup Sponsor / Partner = employees / representatives of FIS sponsor or partner companies, e.g. the World Cup title or presenting sponsors
4. FIS World Cup Service Provider = staff of FIS World Cup suppliers or service providers who are delivering a permanent service to the World Cup tour
5. NSA Council Member = members of the Board or Council of a FIS member NSA
6. NSA Professional = professionals working for a FIS member NSA in an administrative or management role, rather than in a sports-technical capacity, e.g. Marketing Director, Sports Director, Alpine Director, etc.
7. NSA Team Coach / Trainer = Head Coach, Coaches of a NSA World Cup team
8. NSA Team Doctor / Medical support = Medical doctors or physiotherapists assigned to a NSA World Cup team
9. NSA Team Press Attaché = NSA World Cup team staff member responsible for media relations
10. NSA Team Serviceman = Ski service professionals working for a NSA World Cup team
11. Competition Equipment Industry = professional staff of an SRS member company or a recognised industry equipment provider working in an administrative or management role
12. Industry Serviceman = Ski service professionals working for an SRS member company
13. Journalist = representatives of the media typically generating textual content, working for a broadcaster including the commentators, publisher or as freelancer
14. Photographer = representatives of the media typically generating images, working for a broadcaster, publisher or as freelancer
15. Media agency = professionals (journalists or photographers) working for a media organisation delivering content (text or images) to other media outlets from FIS World Cup series
16. Marketing agency/Athlete Management = agents or other professionals managing FIS World Cup athletes

Definition of FIS Season Accreditation Standard Access Zones

1. Team Areas = Areas specifically intended for the athletes and accredited coaches such as team hospitality, team area in the mixed zone, and training and warm-up areas
2. Coach Areas = Areas specifically provided for the coaches for working purposes, e.g. coaching zones
3. Sports Areas = Field of play (Courses). Generally requires additional credentials distributed by the OC/FIS
4. Service Areas = Container or other defined area specifically intended for athlete services, e.g. wax cabins
5. Officials Areas = Technical areas reserved for the competition management and jury work, e.g. jury room
6. TV/Radio Areas = Working areas reserved for TV/Radio professionals typically requiring additional credentials approved by the TV rights holder including mixed zone, field of play (courses) areas
7. TV/Radio Commentators = Working areas specifically intended for TV/Radio commentators typically requiring additional credentials provided by the TV rights holder
8. IBC/TV Compound = Main working area for TV/Radio professionals typically requiring additional credentials provided by the TV rights holder
9. Print Media Areas = Working areas, typically in the mixed zone or finish area, specifically intended for representatives of the media typically generating textual content
10. Photographer Areas = Working areas, typically in the mixed zone or finish area, specifically intended for representatives of the media typically generating images
11. Special Media Areas = Restricted areas reserved for the media with limited space or access, typically requiring additional credentials provided by the Organiser
12. Press Centre = Main media centre
13. Sub Press Centre = Supplementary media centre typically located close to the finish area or mixed zone often with limited space or access
14. Timing / Data = Areas specifically reserved for timing and data professionals, limited access only
15. Ceremony = Area near the finish line / mixed zone reserved for those involved in the organisation of the winner presentation or other ceremonies
16. Special Guests = Area reserved for guests of the Organiser and FIS typically near the finish area, generally without seating, may require additional credentials provided by the Organiser

FIS INDIVIDUAL EVENT ACCREDITATION APPLICATION FORM

TEXT TO BE APPLIED IN CONNECTION WITH PERSONS WHO ARE NOT BEARERS OF A FIS SEASON ACCREDITATION.

TO BE INSERTED IN THE LOCAL ACCREDITATION APPLICATION FORM OR ALTERNATIVELY, IN A SEPARATE FORM TO BE FILLED OUT BY THE SAME:

The undersigned person who is not a bearer of a valid FIS season accreditation has applied for an accreditation for the **FIS Alpine Ski World Cup**, to be issued by the [Organiser].

Valid accreditation to the [EVENT] for persons who are not bearers of a valid FIS season accreditation is subject to the following terms and conditions:

- the undersigned hereby expressly confirms that he/she is not under a sanction of ineligibility issued by FIS or by an entity the decisions of which are to be recognised by FIS in accordance with FIS Rules and in particular the FIS Anti-Doping Rules, as no valid accreditation can be issued in such case, respectively, any accreditation already granted at the time such sanction becomes effective will automatically become void.
- the undersigned understands that a valid FIS accreditation and its clearance is a condition for a valid accreditation at the [EVENT] but does not replace the accreditation issued by [Organiser] nor give him/her an absolute right to obtain access to any controlled areas. Such access can at any time be restricted or prohibited by specific instructions of the FIS or the [Organiser], without limitation for safety, capacity or other reasons.
- the undersigned confirms that he/she will attend the [EVENT] in the specified function for which he/she is applying for accreditation and will not use the accreditation for other purposes.
- the undersigned attests that he/she submits to and will strictly comply with the International Competition Rules (ICR) and their by-laws and will strictly follow all instructions of the organisers, the competition jury, race directors and other representatives of the FIS.
- The undersigned accepts that he/she is entering the restricted areas including, subject to specific additional permissions given by the FIS Chief Race Director, the competition areas at his/her own and sole risks and responsibility and that, within the limits of applicable law, he/she fully release the FIS, [Organiser], their respective officers, employees and agents, as well as racers, trainers and other participants from any liability in case of any injury or damages he or she would suffer.
- The undersigned further accepts that he/she may be responsible for any damage or injury he/she is causing. In this respect, he/she understands that, unless he/she is covered by the general civil liability insurance of [Organiser] as a result of his/her specific function either within the Organising Committee or in application of the ICR, he/she is not covered by such insurance and

he/she is, therefore, obliged to have an appropriate civil liability insurance of his/her own.

- The undersigned undertake to behave properly at all times and to abstain from any act or behaviour which interferes with the proper organisation of the [EVENT], including without limitation to use its accreditation for purposes which are in conflict with legitimate activities authorised by FIS and/or the [Organiser] (e.g. unauthorised commercial or media activities).

The undersigned person acknowledges and accepts that failure to comply at any time with any of the above terms and conditions may lead to withdrawal of the FIS accreditation.

Any issue related to the application, grant, denial, withdrawal, validity or content of a FIS accreditation is governed by the FIS Rules and, subsidiarily, Swiss law.

Without limitation to the jurisdiction of any body of competent jurisdiction in connection with the application of the FIS Rules to which the undersigned may be submitted, any dispute which is not to be adjudicated in application of specific procedures provided for by the FIS Rules, but which arises between such accredited person and the FIS and/or the organiser, including but not limited to issues linked with application for grant, denial, withdrawal, validity or content of the FIS accreditation or claims for damages of either party against the other arising out of occurrences (acts or omissions) linked with the use of such accreditation shall be exclusively settled by arbitration before the Court of Arbitration for Sport ("CAS") in Lausanne in accordance with the CAS rules then in effect.

Place and Date:The undersigned:.....

NB: Existence of a FIS Season accreditation has to be checked before issuance of any accreditation. It is recommended to include a corresponding confirmation and the FIS accreditation number as elements of the data to be provided by applicants. Applicants who are not bearers of a valid FIS season accreditation shall be required to provide proof of eligibility for the accreditation for which they are applying.

ANLAGE 7: SICHERHEITSRAPPORT

Siehe beigefügten Sicherheitsrapport vom xxxx

ANLAGE 8: TIMING AND DATA TECHNICAL REQUIREMENTS 2011/12

SWISS TIMING OBLIGATIONS

By the service catalog description, Swiss Timing will deliver the following items to FIS, the Organizers and Broadcasters:

1. EQUIPMENT

1.1. Timing System Alpine Skiing as FIS rule

- Start gate
- Start clock
- Timing equipment for intermediate times
- Speed measurement equipment
- Downhill Men: 5 intermediate timing points maximum and 2 speeds
- Downhill Ladies: 3 intermediate timing points maximum and 1 speed
- Technical event: 2 intermediate timing points maximum
- Double photocells light beams at finish
- Two homologated timing device with printer to record net time and day time
- Speed device measurement
- Online interface to OVR
- Manual timing system

1.2. On Venue Results (OVR)

- OVR Software
- Print reports available on site and by email to produce all lists required by FIS
- TV graphics generator
- Commentator information system (CIS)
- Real time interface on FIS web site
- Scoreboard control PC
- One Public Scoreboard (3 colours) 6 lines by 24 characters
- One athlete scoreboard 4 lines by 16 characters next to exit gate
- One athlete scoreboard 4 lines by 16 characters at opposite of the exit gate in the finish area
- Draw software in Team Captain's meeting

1.3. TV Graphics Generator to produce online TV graphics for the World feed (in English)

Available information in FIS layout:

- Open Screen, Technical Data, Weather
- Start lists and results lists
- Start, bib, nation and name of each racer
- Intermediate times, name current racer, time, time to beat with name to beat and difference at intermediate timing points
- Speed in Km/h
- Finish time, nation name and time current racer, time to beat with name to beat, difference and rank
- Mini standings
- FIS World Cup points and standings
- Free text (ex: TV Director, TV production)

1.4. Commentator Information System (CIS)

Available information:

- General competition information
- Follow of the current racer and next racer, Intermediate times, speeds, final time, time to beat, rank, WC discipline and Overall points and rank
- Start list, results, FIS World Cup standing, athlete biography

Locations:

- 1 CIS terminal for the announcer
- CIS terminals for all commentators in the commentator booth.

1.5. Scoreboard

Available information:

- Technical Data
- Start List, Result List
- Name of current competitor with intermediates time, finish time, time to beat, rank
- Running Time
- FIS World Cup points and standings

1.6. Athlete board

Available information:

- Result list with 4 racers
- Racer finish, racer before and two racers after with rank
- Day time before competition

2. STAFF

- 6 ST technicians for technical event
- 7 ST technicians for speed event

The organizer shall provide the following:

2.1. Board and Lodging

- Accommodation (single rooms with shower/WC, international standard) and full board for all ST technicians.
- The accommodation of the FIS service team should be in the FIS hotel or in a hotel of international standard nearby the venue or race office.
- The ST technicians arrive 3 nights before the first training or competition day and leave the day after the last competition.

2.2. Volunteers

- 1 volunteer to support the timing at each intermediate point.
- 2 volunteers for manual timing (1 at start, 1 at finish)

2.3. Contact person

- The FIS World Cup organizer shall give to Swiss Timing the name and phone number of the person in charge for:
Transportation
Race office
Cables installation

2.4. Swiss Timing contact person

- Serge Carnal
- Email: serge.carnal@swisstiming.com
- Tel.: +41-32-488 36 30 (+41-79-460 33 73), Fax: +41-32-488 36 09

2.5. Transportation costs

- The transport costs of technical personnel and necessary material, till the parking lot next to the venue is at Swiss Timing charge

2.6. Accreditation

- Swiss Timing shall be granted accreditations for access to the timekeeping room and media center, as well as all other access right which are necessary of the fulfilment of Swiss Timing's services.

3. TECHNICAL REQUIREMENTS

The local organizer shall be responsible for the provision of the following:

3.1. Timing

3.1.1. Location and access

- In order to accommodate the equipment for the timing of the FIS Alpine World Cup Races, the following requirements are to be met:
- A solution with timing and OVR located in the same room is preferred. It must be considered that also in such case this appendix covers the timing requirements only.
- The team must have free access to the timing cabin at any time. Access to the Timing Cabin by third parties must be agreed by Swiss Timing (ST).
- The location of the timing cabin should allow a direct view of the finish line.
- The Timing Cabin must be locked or have a security guard and in any case be compliant with the insurance requirements.

3.1.2. Timing Cabin

- The temperature in the timing cabin shall be approx. 20°C (~68°F) during day and night.
- The location for the timing equipment should have a minimum surface area of 12 m² (15 m² for SG or DH) (if timing and OVR located in the same room 30 m² (40 m² for SG or DH)).
- 4 chairs
- The minimum requirements for the desks are:
Minimum depth 80cm (~2'8")
Minimum length 3 m (~10')
Maximum height 80 cm (~2'8").

3.1.3. Power Supply

- Maximum load of the timing equipment: 3 KVA
- Minimum number of outlets: 6
- Grounded outlets are to be provided
- Acceptable voltage range : 208 to 240 Volts AC
- Acceptable frequency range :48 to 63 Hertz.

3.1.4. Scoreboard

- See drawing SCB052PN3L4CPlat_08x32.pdf.
- Power supply specified on the same drawing.
- Maximum one (1) Scoreboard per finish area.

3.1.5. Athlete board

- See drawing SCB-AS-001
- Support for this board to be situated in front of the FIS tent next to the exit gate
- Power supply specified on the same drawing
- Power supply 1x240V, 50-60Hz, ~1kVA, for a second athlete board on the opposite side of the exit of the finish area. Support provided by Swiss Timing.

3.1.6. Cabling

- See drawing DIAS003
- SL up to two (2) split time
- GS up to two (2) split time
- SG usually two (2) split time, up to three (3) split time
- DH Women up to three (3) split time and one (1) speed measurement
- DH Men up to five (5) split time and two (2) speed measurement.
- A tube of minimum 5cm diameter should be install under the finish line with 1 rope in order to pull the cable considering the fact that the cables are not already installed in each side of the finish line

3.1.7. Wooden poles

- 2 wooden poles 8x8 cm installed, see drawing DIAS003, at each start
- 2 wooden poles 6x6 cm for each finish line and 1 in reserve
- Rubber plates for the racer sticks at the start

3.1.8. Radios

- 5 radios for technical events (SL/GS) with timing dedicate frequency only
- 8 radios for speed events (DH/SG/SC) with timing dedicate frequency only
- 1 Jury radio

3.2. On Venue Results

3.2.1. Location and access

- In order to accommodate the equipment for the OVR of the FIS Alpine World Cup Races, the following requirements are to be met:
- A solution with timing and OVR located in the same room is preferred. It must be considered that also in such case this appendix covers the OVR requirements only.
- The team must have free access to the OVR room at any time. Access to the OVR room by third parties must be agreed by Swiss Timing (ST).
- The OVR room must be locked or have a security guard and in any case be compliant with the insurance requirements.

3.2.2. OVR room

- The temperature in the OVR room shall be approx. 20°C (~68°F) during day and night.
- The location for the OVR equipment should have a minimum surface area of 18m² (if OVR and timing located in the same room see 3.1.2 timing cabin).
- 3 chairs
The minimum requirements for the desks are:
- Minimum depth 80cm (~2'8") in order to accommodate the personal computers with their keyboards in front of them
Minimum length 6 m (~20')
Maximum height 80 cm (~2'8").

3.2.3. Results printing location (at press centre or/and race office)

- The Organising Committee (OC) must provide 1 printer and an email connection to receive the lists (print output).
- The OC must provide the colour logos of the sponsors which will be inserted in the headers and footers of the different official lists. These files should be sent by .jpg or .pdf with the following dimensions: Header: 40x177.5mm, Footer: 10.5x177.5mm. If we are proceeding with this structure, all prints will be sent by e-mail and no more on the printer which is installed on the press centre. The logos will be shown on the following prints: - draw, start list, result list, penalty calculation, unofficial, partials. The logos have to be imperatively sent at the latest one week before the first race (training or race), otherwise we will not be able to satisfy your demand.
- The OC (Chief of Press) must appoint one responsible person, who will make sure that the documents transmitted to this location are immediately copied and distributed to the media.
- The OC must provide a table (min 1.5m) and two chairs in the Team Captain's meeting room in front of the drawing board

3.2.4. Power Supply

- Maximum load of the OVR equipment : 3 KVA
- The circuit for the OVR equipment must be separated from any other equipment, i.e. Audio/P.A., TV, scoreboard, timing equipment.
- Minimum number of outlets : 6
- Grounded outlets are to be provided
- Acceptable voltage range : 208 to 240 Volts AC
- Acceptable frequency range : 48 to 63 Hertz.

3.2.5. Means of transportation

- Means of transportation for the equipment, from the parking lot to the finish line and the start by the technicians' arrival and after the event, max. one hour after the competitions end.

3.3. Host broadcaster (HB) requirements:

- Provision of a Black burst signal (from the HB to the OVR room)
- Provision of a broadcast feed and 2 monitors (1 in timing side and 1 in OVR side)
- Installation of an Intercom connection between the HB and the OVR room
- Cables between the OVR room and the HB to receive fill, key and preview signals
- Cable Ethernet, connection point to point, between the OVR room or TV Commentator position and the HB to receive CIS. ST will provide up to two (2) CIS monitors.
- HB can also connect to Web CIS with their own computer and internet connection (about 5 sec delay) if needed.

3.4. Internet and telephone connection

- Connections through an operator are not acceptable. Credit card phones will not work either.
- The lines cannot be shared with other equipment, i.e. fax, or with other persons.
- All the phone numbers must be given to Swiss Timing on site and not be divulged to other parties.
- The OC shall pay all telephone expenses necessary to the proper operation of the OVR.
- The OC shall provide a separate xDSL connection with router access
- One international voice line with phone
- The lines need to be available from the arrival day on.
- Internet wireless connection should be available at the location of the team captain's meeting and race office in order to email start lists.

3.5. Commentator Information System (CIS) for TV/Radio Commentators

- Upon request of each and any OC, Swiss Timing will provide and install the necessary CIS for TV/Radio commentators, only in the commentator position. This request must be made not later than one (1) month prior to the competition.
- The OC shall provide the complete cabling between the control room and the commentator box located in the middle of the row.
- Type of cables to be used : Installation cable G51 2 x 2x 0.6 T+T PVC or Installation cable Ethernet 4 x 2 x 0.5 cat 5 e (AVG 24).
- TV OB Van (see point 3.3)
- Mixed Zone, CIS information is available by wifi, free of charge. If monitors are requested, OC must be made not later than one (1) month prior to the competition.

3.6. CIS in media centre

- The OC must provide a computer (min installation window XP) with an internet connection connected to a beamer or plasma screen
- This service is not a requirements but a good opportunity to follow the racer with all timing points and real time results

ANLAGE 9: FIS WORLD CUP TITELSPONSOR-RECHTE

1. Die Basis für die Werberechte von AUDI sind die jeweils gültigen FIS Werbe-richtlinien.
2. Der AUDI Titelsponsorguide 2011/12, beschreibt im Einzelnen die Werbe-rechte auf die der Titelsponsor des FIS Alpiner Ski Weltcups ein Anrecht hat. Der Organisator ist verpflichtet den Einsatz der Werbematerialien durch die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen, gemäss Vorgaben im Ti-telsponsorguide, zu ermöglichen, wie mindestens, aber nicht ausschliesslich Startinstallation, Zielbänder, Ausgangstor, Rückwand des Führenden, Rück-wand für unilaterale TV Interviews, Siegerpodest, Siegerehrungsrückwand zu verwenden.
3. Der Organisator ist verpflichtet den offiziellen Titel „AUDI FIS Alpine Ski World Cup“ oder „AUDI FIS Ski World Cup“ und/oder das FIS Weltcup Logo bei der Bewerbung und Promotion seiner Veranstaltung zu verwenden. Außer mit dem Namen AUDI dürfen keine kommerziellen Elemente mit dem Titel in Zusammenhang gebracht werden. Darüber hinaus hat der Organisator AUDI eine Exklusivität für Logos / Identifikation in der Kategorie Automobilherstel-tern zu garantieren.
4. Alle vom Organisator im Zusammenhang mit dem FIS Weltcup produzierten Druckmaterialien haben den offiziellen Titel vollständig und/oder das offizielle FIS Weltcup Logo zu tragen. Die Berücksichtigung des offiziellen Weltcup Ti-tels und/oder des offiziellen Weltcup Logos hat sich von anderen kommerziel-len Angaben abzuheben. Die Materialien umfassen mindestens Ausschrei-bungen, Rennplakate, Titelseiten von Programmen, Presse Kommuniqués und andere Verlautbarungen, Start- und Resultatlisten (von Trainings und Wettkämpfen), Parkberechtigungsausweise, Organisations- und Promotions-materialien etc.
5. AUDI hat das Recht eine Produktpräsentation von AUDI Fahrzeugen bei der Veranstaltung im Hauptschwenkbereich der TV-Kameras im Zielgelände durchzuführen. Die Kosten für die Produktpräsentation (Podium, Anlieferung der Autos, Transport, etc.) werden von AUDI übernommen. Die Umsetzung erfolgt durch die AUDI Betreuungsagentur. Darüber hinaus muss dem FIS Weltcup Titelsponsor in enger Zusammenarbeit mit dem Organisator die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Kalt-/Heißluftballon im Bereich der Produktpräsentation und im Hauptschwenkbereich der TV-Kameras zu plat-zieren.
6. Auf Anfrage werden AUDI für jedes FIS Weltcup Rennen 10 Spezialkarten kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Spezialkarten stellen Akkreditie-rungskarten mit Zugang zu bestimmten Zonen wie Coaching und Media Zone dar und ermöglichen die kostenfreie Benutzung der Skilifte.
7. AUDI werden 10 VIP Tickets mit 'Hospitality'-Zugang kostenfrei für jedes Rennen während der Saison und 20 für die Rennen des FIS Weltcup-Finales zur Verfügung gestellt. Desweiteren erhält AUDI 5 Parkberechtigungen der besten Kategorie. Die Tickets müssen spätestens sechs Wochen vor den Rennen ins FIS Büro, Blochstrasse 2, 3653 Oberhofen, zu Händen von Edwi-na Fordyce geschickt werden.
8. Im Falle, dass die Startinstallation sich nicht im Schwenkbereich einer Kame-ra befindet, hat der FIS Weltcup Titelsponsor das Recht, im Schwenkbereich

der ersten Fernsehkamera auf der Rennpiste ein Transparent mit dem gleichen Schriftzug wie auf dem Starthaus anzubringen, wobei dieses Transparent nicht zur zugestandenen Maximalquote für Werbetransparente zählt und damit keine Reduktion der Werbemöglichkeiten für den Organisator darstellt.

9. Im Falle, dass der FIS Weltcup Titelsponsor daran interessiert sein sollte, zusätzliche Werbemöglichkeiten zu kaufen, wie z.B. Werbetransparente im Zielgelände oder längs der Strecke, muss der Organisator dem FIS Weltcup Titelsponsor solche Transparente zum gleichen Preis abtreten wie an andere Firmen. Ist der FIS Weltcup Titelsponsor an zusätzlichen Aktivitäten (z.B. Partner-Aktivitäten) interessiert, wird vom Organisator alles unternommen, um eine Realisierung zu ermöglichen.
10. Der FIS Weltcup Titelsponsor stellt dem Organisator mindestens eine Videowand respektive Videotruck für den Zielraum kostenfrei zur Verfügung. Im Gegenzug muss der Organisator im Fall der modularen Videowand eine passende Unterstruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen oder im Fall des Videotrucks eine freie Zufahrtsmöglichkeit sowie einen geeigneten Stellplatz gewährleisten. Weitere technische Voraussetzungen, die der Organisator leisten muss, sind im Titelsponsorguide beschrieben. Die werbliche Nutzung der Videowand (inkl. Rahmen- und Unterkonstruktion) oder des Videotrucks (inkl. Videowand-Rahmen) liegt beim FIS Weltcup Titelsponsor. Zusätzlich haben der Titelsponsor und der/die Timing & Data Sponsor/en das Recht auf Werbeeinspielungen und/oder „Hintergrundgeschichten“ inklusive Filmmaterial des Wettkampfes, vor und nach dem Rennen. Der Organisator kann ebenfalls über die Nutzung der Videowand vor und nach dem Rennen mit kommerziellen Werbespots von Eventsponsoren und Orts- und Regionalwerbung verfügen. Details können mit dem Zuständigen der Videowand vor Ort abgesprochen werden.
11. Unterkunft für das Audi Handling-Team (max. 4 Personen) muss zum gleichen Preis zur Verfügung gestellt werden wie für die zusätzlichen Team Betreuer (CHF 100.- pro Person pro Übernachtung mit Vollpension) für die Dauer der Veranstaltung. Akkreditierungen mit Zutritten zu den relevanten Örtlichkeiten ihrer Arbeit soll für das Audi Handling-Team garantiert werden.

FIS & WELTCUP CUP LOGOS / FIS CORPORATE IDENTITY

1. PRÄAMBLE

Ein internationales Erscheinungsbild, mit international gleichen Elementen, ist bei einem "Weltprogramm" wie es der FIS Weltcup darstellt notwendig. Eine Fülle von FIS Weltcup Organisatoren haben in dieser Hinsicht bereits große Anstrengungen geleistet.

- 1.1 Diese Vorgaben dienen allen an der Gestaltung-Beteiligten als Basisunterlage. Gerne steht die FIS mit ergänzenden Informationen, Druckvorlagen usw. zur Verfügung.

- 1.2 Die FIS Corporate Identity (CI) ist beim gesamten Erscheinungsbild klar und entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen.

Dies gilt sowohl für den offiziellen Titel des FIS Weltcups, das FIS Logo sowie bei der Gestaltung aller Werbe- und Informationsmitteln und anderen Printmaterialien wie z.B. Start- und Rangliste, Akkreditierungen usw.

2. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN BEREICHEN

2.1. Titel der Veranstaltung

Generell ist immer „FIS“ in Verbindung mit dem Titel „Weltcup“ zu verwenden, z.B.

- FIS Weltcup
- Alpiner FIS Ski Weltcup
- “Audi” Alpine FIS Ski World Cup

2.2. Offizielles FIS Logo / FIS Weltcup Logo

Da es sich um einen FIS Weltcup handelt sollte unbedingt ein optimaler Bezug und eine bessere Integration des FIS Logos und des FIS Weltcup Logos erreicht werden.

In Ergänzung zu dem Weltcup Logo ist es selbstverständlich möglich, dass ein „FIS Weltcup Design“ für den jeweiligen Ort kreiert wird, das verschiedene Einsatzmöglichkeiten hat, beispielsweise als Hintergrund der Akkreditierungen oder für ein Poster.

3. SPORTSTÄTTEN / VERANSTALTUNGSORT

Sowohl am Veranstaltungsort als auch im direkten Umfeld der Sportstätte sind in bewährter Form attraktive Gestaltungselemente einzusetzen, die den FIS CI-Grundsätzen entsprechen.

Dazu zählen - in Ergänzung zu den sportspezifischen Elementen - folgende Elemente, auf denen das FIS Logo, das FIS Weltcup Logo und der offizielle Titel zu berücksichtigen sind:

- Fahnen
- Beschilderung des FIS Weltcups am Ortseingang
- grosses Eingangstor bei der Sportstätte
- andere Hinweistafeln

4. PRINTWERBUNG

Grundsätzlich muss in attraktiver Form das FIS Logo, das FIS Weltcup Logo sowie der offizielle Titel auf allen Werbematerialien und Informationsmitteln erscheinen.

Auf folgenden Materialien ist eine entsprechende Berücksichtigung durchzuführen:

- Bulletin
- Einladung
- Plakate
- Aufkleber / Autobeschriftungen
- Start- / Zwischenstand- / Ranglisten und Analyselisten
- Akkreditierungen
- Hinweistafeln, Infoübersichten

Neben einer attraktiven Gestaltung des Posters durch ein Foto oder eine Grafik sind folgende Platzierungen der "Logo-Gruppen" vorzusehen:

Offizielle Logos (links oder rechts oben):

- FIS Logo
- NSA Logo
- Ski Club Logo

FIS Weltcup (auf der freien Seite oben):

- FIS Weltcup Logo mit dem Titelsponsor
- Ort & Region

Sponsoren / Partner (unten in einer Leiste):

- Eventsponsoren
- FIS Weltcup Logo mit dem Titelsponsor
- Timing and Data-Partner
- Werbe-/Vermarktungsagentur

5. FIS LOGO / FIS WELTCUP LOGO

Detailinformationen über den korrekten Gebrauch des FIS Logos, des FIS Weltcup Logos usw. finden Sie in den folgenden Dokumenten:

- FIS Weltcup Sponsor Guide
- FIS CI-Unterlagen

Die Dokumente können von der FIS Website www.fis-ski.com Rubrik Marketing and PR geladen oder bestellt werden bei:

FIS International Ski Federation

Blochstrasse 2

CH- 3653 Oberhofen

Phone: +41 (0) 33 244 61 66

Fax: +41 (0) 33 244 61 71

Email: fordyce@fisski.ch

Website: www.fis-ski.com

ANLAGE 10, LONGINES: FIS ALPINE WORLD CUP TIMING & DATA SPONSOR RIGHTS

- 1 The advertising exposure is based on the current edition of the „FIS Advertising Rules “for TV insert / identification for timing and data service companies.
- 2 In exchange for provision of the Timing & Data services and compensation delivered by LONGINES free of charge to the Organiser, no other manufacturer of timing equipment, watches, clocks, timepieces, countdowns, timekeeping devices, scoreboards, jewellery (i.e. jewellery brands associated with watches) or similar are allowed presence with advertisements, promotion and/or sale of products. Moreover the Organiser respects LONGINES' exclusivity for advertising, public relations and promotional activities in relation to the events, i.e. in event programmes, promotions of and at the event, etc. In addition, the following advertising exposure must be given to the FIS Alpine World Cup Official Timing and Data Partner LONGINES (or the designation LONGINES - Official Timekeeper and LONGINES - Official Data Provider) without any restriction:
 - One full page (1/1) advertising in the official programme;
 - Exclusive identification with title / logo "Official Timekeeper of Audi FIS Alpine Ski World Cup" (or the terminology mentioned above) on all official printed and online material, including but not limited to all posters, advertising, press releases, letterhead, starting lists, intermediate results, official and unofficial results, starting list standings, official result book, competition analysis, Event websites and any other relevant official documentation. LONGINES shall provide the applicable logo(s);

LONGINES marks shall be placed on:

 - i. the Starting gate and on the starting pegs of the timing trigger of all event competitions
 - ii. the Finish Structure of all event competitions
 - iii. the frame of the Scoreboards placed in the finishing area of all event competitions;
 - Exclusive identification on all timekeeping equipment provided for its services (incl. scoreboard and timing panels), intermediate time(s) as per FIS Advertising rules;
 - 2 banners (technical races 4x1 m; speed races 6x1m) along the racecourse in view of the TV cameras;
 - LONGINES shall be entitled to have two (2) Toblerones in immediate proximity of the arrival line;
 - LONGINES shall be entitled to have advertising commercial showing on all video walls in the competitions site, for a minimum of three (3) times before each race / run as well as three (3) time after each race / run;
 - LONGINES shall be entitled to have free of additional charge at each event site a point of sale for LONGINES products. The location and size of such a POS shall be mutually agreed upon, but it shall be in a prominent position.

- LONGINES shall be entitled to incorporate a “clock” or a “countdown clock” as well as the LONGINES name and logo on the Event Website with a direct link to the LONGINES website. All costs for technical adjustments to be borne by LONGINES.
 - Exclusive TV identification (TV insert) in all national and international TV broadcasting as per the EBU and FIS Advertising rules.
 - LONGINES shall be granted the right to use free of charge in all media the respective Event Marks, as well as the LONGINES designations (Official Timing Sponsor, Official Watch, Official Timekeeper, Official Timing Partner, Official Partner), in connection with the advertisement, promotion, distribution and sale by LONGINES of its products.
 - LONGINES’ marks shall be featured on all multi-sponsor boards to be located on and around the Event sites;
 - LONGINES may set up show cases and display brochures in the VIP area and in the media centre in positions mutually agreed between the parties and the LOC, as well as distribute press kits;
 - LONGINES shall be entitled to sell the “Official Watch of the FIS Alpine Ski World Cup”;
 - LONGINES shall be entitled to provide branded clothes (i.e. clothes with LONGINES’ name and/or logo) for all LONGINES staff at the Events and the staff shall be obliged to wear such branded clothes. The branding will conform to the FIS commercial marking regulations.
3. LONGINES shall have an option to acquire TV Sponsoring until six months before each Event.
- LONGINES shall be entitled to take photos, film or video from the Events for use in advertising, PR- and promotional use worldwide. Additionally, on request the Organiser is required to obtain footage of the competitions from the rights holder or host broadcaster to provide to LONGINES for the same promotional purposes.
4. LONGINES shall be entitled to have, upon request, 15 special tickets (best category, VIP status) free of charge.